

besondere gesetzliche Regelungen vorbehalten bleiben.<sup>208</sup> Das Selbsteintrittsrecht ermöglicht es dem Regierungsmitglied als der hierarchisch übergeordneten und verantwortlichen Behörde, zu intervenieren und die Entscheidung an sich zu ziehen, wobei es besondere gesetzliche Zuständigkeiten, wie beispielsweise ein erstinstanzliches Entscheidungsrecht einer Amtsstelle, zu beachten hat.<sup>209</sup>

c) Aufbau und Untergliederung

Das Ministerium gliedert sich in Amtsstellen (Ämter und Stabsstellen)<sup>210</sup> und besondere Kommissionen.<sup>211</sup> Das Generalsekretariat ist die zentrale Stabsstelle des Ministeriums. Ihm steht ein Generalsekretär vor, der die dem Generalsekretariat unterstellten Einheiten mit allen Aufgaben, die mit ihnen verbunden sind, führt und beaufsichtigt.<sup>212</sup> Die laufende Aufsicht über das Generalsekretariat sowie über die Ämter, Stabsstellen und besonderen Kommissionen obliegt dem Regierungsmitglied (Minister). Sie beinhaltet die Prüfung der Gesetzmässigkeit, Zweckmässigkeit, Verhältnismässigkeit, Wirtschaftlichkeit sowie Raschheit und Einfachheit der Aufgabenerfüllung.<sup>213</sup>

d) Zusammensetzung und Zuteilung der Ministerien

Es werden entsprechend der Zahl der Regierungsmitglieder von Gesetzes wegen fünf Ministerien festgesetzt,<sup>214</sup> für deren Wirkungsbereiche vor allem «sachliche Zusammenhänge und Synergien» massgebend sind.

---

208 Siehe Art. 21 Abs. 1 und 2 sowie Art. 36 RVOG und dazu BuA Nr. 24/2012 der Regierung vom 27. März 2012, S. 39 und 46 f. sowie BuA Nr. 85/2012 der Regierung vom 28. August 2012, S. 42 f.

209 Vgl. BuA Nr. 24/2012 der Regierung vom 27. März 2012, S. 39 f.

210 Die Ämter und Stabsstellen werden aus gesetzestechnischen Gründen im Oberbegriff «Amtsstellen» zusammengefasst. Ein solcher Oberbegriff trägt zur textlichen Vereinfachung der gesetzlichen Regelung bei. Es handelt sich im Übrigen um Organisationseinheiten, die dem Ministerium zugeordnet sind und für dieses Aufgaben erledigen. Siehe BuA Nr. 24/2012 der Regierung vom 27. März 2012, S. 42.

211 Siehe Art. 20 RVOG und dazu BuA Nr. 85/2012 der Regierung vom 28. August 2012, S. 36.

212 Vgl. BuA Nr. 24/2012 der Regierung vom 27. März 2012, S. 19 f.

213 Siehe Art. 10 Abs. 2, 3 und 4 RVOG und dazu BuA Nr. 85/2012 der Regierung vom 28. August 2012, S. 31 ff. Danach entsprechen solche Überprüfungen «den allgemein üblichen Kriterien für eine ordnungsgemässe Aufsicht».

214 Siehe Art. 18 Abs. 1 RVOG und Art. 3 RVOV.